

## **4. Fachtagung des Herkunftsnachweisregisters am 26. – 27. April 2016 im Umweltbundesamt in Dessau - Roßlau**

### **Die öffentliche Hand als Verbraucher – Die Beschaffung von Ökostrom mit Herkunftsnachweisen – Eckpunkte aus rechtlicher Sicht**

Rechtsanwalt Jörn Schnutenhaus

Schnutenhaus & Kollegen  
Drakestraße 49, 12205 Berlin  
Tel.: (030) 25 92 96-30; Fax: (030) 25 92 96 -40  
info@schnutenhaus-kollegen.de

---

Vierte Fachtagung HKNR am 26.-27.04.2016 in Dessau-Roßlau

1

## **Übersicht**

- 1. Erfahrungen mit Ökostrom-Ausschreibungen**
- 2. Kundenerwartungen bei Ökostrom-Ausschreibungen**
- 3. Herkunftsnachweise versus Ökostromlabel**
- 4. Gestaltung der Vergabeunterlagen**

---

Vierte Fachtagung HKNR am 26.-27.04.2016 in Dessau-Roßlau

2

## 1. Erfahrungen mit Ökostrom-Ausschreibungen (I)

- **Vergabeart:** Europaweite Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom durch öffentliche Auftraggeber in einem offenen Verfahren.
- **Beschaffungsgegenstand:** Ökostrom zumeist definiert als Strom zu 100% aus Erneuerbaren Energien
- **Marktteilnehmer:** Ökostrom-Lieferanten, in der Regel nur aus Deutschland
- **Zuschlagskriterien:** Entweder nur niedrigster Angebotspreis oder  
Bewertungsmatrix: Angebotspreis mit einer Gewichtung von zumeist >50 % und Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Lieferzeitraum mit einer Gewichtung von zumeist <50% (durch den Auftraggeber festzulegen).

## 1. Erfahrungen mit Ökostrom-Ausschreibungen (II)

- **Spezifische Mehrkosten für Ökostrom:** ca. 0,10 – 0,20 ct/kWh netto
- **Anzahl der Lieferangebote:** vergleichbar mit Ausschreibungen der Stromlieferung ohne spezielle Produkthanforderungen
- **Nachweis der Ökostromlieferung:** seit Einführung des Herkunftsnachweisregisters unproblematisch über Herkunftsnachweise
- **Erzeugungsquellen:** In aller Regel Wasserkraftanlagen aus dem Ausland, insbesondere Norwegen, Schweden, Österreich und der Schweiz

## 2. Kundenerwartungen bei Ökostrom-Ausschreibungen (I)

- Beitrag zur Energiewende in Deutschland – **Nein**
- Anreiz zur Förderung Erneuerbarer Energien in Deutschland – **Nein**
- Ökostromlieferung aus der Region – **Nein**
  
- Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen – **Ja**
- Beitrag zu eigenen Energie- und Klimaschutzprogrammen - **Ja**

## 2. Kundenerwartungen bei Ökostrom-Ausschreibungen (II)

- **Kundenerwartung: Lieferung des Ökostroms von der Erzeugungsquelle bis zur eigenen Abnahmestelle**

Nicht zwingend, da sowohl Strom als auch Herkunftsnachweise separat und frei handelbar sind. Wenn vom Kunden/Auftraggeber gewünscht, dann Anforderung einer netztechnischen Verbindung von der Erzeugungsquelle zur Abnahmestelle und Lieferung von Strom und Herkunftsnachweisen aus derselben Erzeugungsanlage. Aber: Es ist nur eine geringe Zahl gekoppelter Anlagen m HKNR registriert.

- Empfehlung: Optionale Koppelung von Strom und Herkunftsnachweisen; diese ist bei einer europaweiten Ausschreibung der Stromlieferung durch den öffentlichen Auftraggeber, wenn gewünscht, sehr sorgfältig zu gestalten.

### 3. Herkunftsnachweise versus Ökostromlabel

- Bisher vergaberechtlich eindeutige Rechtslage: Keine Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom mit bestimmten Ökostromlabeln.
- Neues Vergaberecht in Deutschland ab 18. April 2016: Ökostromlabel können zur Definition des Auftragsgegenstandes „Ökostrom“ verwendet werden.
- Herkunftsnachweise dienen dem Nachweis, dass in einem bestimmten Lieferzeitraum (meist ein Kalenderjahr) die vom Kunden abgenommene Stromlieferungsmenge nachweislich zu 100% aus Erneuerbaren Energien stammt.
- Ökostromlabel definieren zumeist zusätzliche und unterschiedliche Anforderungen, z.B. zum Alter der Erzeugungsanlagen, ökologische Anforderungen an Erzeugungsanlagen, zum Energieträgermix, häufig mit Förderbeitrag für neue Erneuerbare Erzeugungsanlagen etc.
- Offene Frage: In welchem Umfang bestimmen ab jetzt welche Ökostromlabel die Standards bei europaweiten Ausschreibungen der Lieferung von Ökostrom?

### 4. Gestaltung der Vergabeunterlagen

- Spezifikation des Auftragsgegenstandes „Ökostrom zu 100% aus Erneuerbaren Energien“ in den Vergabeunterlagen.
- Häufig zusätzliche und besondere Anforderungen im Muster-Ökostromliefervertrag, z.B. zur Nachweisführung durch Herkunftsnachweise, Sonderkündigungsrechte des Auftraggebers und Vertragsstrafen/Schadenersatz bei Verstößen gegen Ökostromlieferung (vgl. UBA-Leitfaden, Stand Mai 2013)
- Anforderung zur Nachweisführung über Herkunftsnachweise ist sachgerecht und notwendig
- Empfehlung: Keine Sonderkündigungsrechte, keine Bankbürgschaft, keine Vertragsstrafe, keine Hinzuziehung von Umweltgutachtern oder Sachverständigen oder sonstige Regelungen, die den Bieterkreis einengen und für die öffentliche Hand die spezifischen Mehrkosten für die Lieferung von Ökostrom erhöhen.

**Vielen Dank für Ihr Interesse.**

Für Fragen und fachlichen Austausch stehe  
ich gern zur Verfügung.

Rechtsanwalt Jörn Schnutenhaus

Schnutenhaus & Kollegen  
Drakestraße 49, 12205 Berlin  
Tel.: (030) 25 92 96-30; Fax: (030) 25 92 96 -40  
info@schnutenhaus-kollegen.de

---